



STRASSENQUER PROFIL
MASST. 1: 50

AM FRITZENBERG

der Gemeinde

LIMBACH

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3c Bundesbaugesetz (BBaug) vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 16. JULI 1965 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde ... LIMBACH durch den Landrat,-. Kreisbauamt - Planungsstelle - .

Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2. Art der baulichen Nutzung	
2,1 Baugebiet	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
2,1,1 zulässige Anlagen	SIEHE § 4 (2) BAU NYO *
2,1,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	KLEINTIERSTÄLLE
2,2 Baugebiet	ENTFÄLLT
2,2,1 zulässige Ablagen	ENTFÄLLT
2,2,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
3. Mass der baulichen Nutzung	
3,1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3,2 Grundflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3,3 Geschossflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3,4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3,5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4. Bauweise	OFFENE EINZELHÄUSER
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6. Stellung der Baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	~ 420 M ²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassankrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)	NACH BESONDERER EINWEISUNG
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	ENTFÄLLT
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienhäusern vorgesehene Flächen	GESAMTER GELTBURGBEREICH
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	ENTFÄLLT
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15. Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	NACH BESONDEREM PLAN
17. Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	ENTFÄLLT
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässern und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	ENTFÄLLT
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	ENTFÄLLT
24. Flächen für Gemeinschaftstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	DER VORGARTEN IST ALS ZIERGARTEN ANZULEGEN
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBaug in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBaug in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

ENTFÄLLT

